



Satzung Freie Wähler Freudenstadt e.V. (FWV e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Freie Wähler Vereinigung Freudenstadt e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Freudenstadt.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Bürger/innen der Stadt Freudenstadt, seinen Ortsteilen und des Kreises Freudenstadt.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter **VR 430 064 eingetragen.**

§ 2 Zweck

Der Vereinszweck ist die Teilnahme an den Kommunal- (Ortschafts- und Gemeinderat) und Kreistagswahlen. Zu den jeweiligen Wahlen stellt der Verein eigene Kandidaten auf.

Die Vereinsmitglieder bekennen sich zur demokratischen Verfassung Deutschlands

Der Verein und seine Mitglieder wollen aktiv an der Gestaltung des Gemeinwesens teilnehmen und an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung auf kommunaler- bzw. Kreisebene mitwirken.

Der Verein fördert und sucht die Mitarbeit kommunalpolitisch interessierter Bürger/innen.

Der Verein kann nach § 34 g Einkommenssteuergesetz Spendenbescheinigungen ausstellen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jeder deutsche Staatsangehörige (Art. 116 GG), jeder Bürger, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger) und der den Vereinszweck nach § 2 unterstützt.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vereinsvorstand erworben
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
4. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt
 - a) bei Verstoß gegen Vereinsbeschlüsse, –ziele oder –satzung,
 - b) bei Verlust der staatsbürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) bei Beitragsrückstand von 2 Jahren.
6. Punkt 5 a, b, c werden durch den Vorstand beschlossen, das Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluss erfolgt schriftlich.

§ 4 Beiträge

Die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar des jeweiligen Jahres fällig und per Lastschrift eingezogen.
Mitglieder oder Nichtmitglieder können den Verein durch Spenden unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) Hauptversammlung

§ 6 Vorstand

- a) Gesamtvorstand besteht aus:
 1. Erster/e Vorsitzender/de
 2. Zweiter/e Vorsitzender/de
 3. Kassierer/in
 4. Schriftführer/in
 5. bis zu 9 Beisitzer/innen

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende

Ziffer 1-3 sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die 2. Vorsitzende oder der Kassier/in vertritt im

Innenverhältnis nur dann den Verein, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.

Geschäfte gerichtlicher Art bedürfen zum Abschluss und zur Rechtsgültigkeit die Zustimmung des Vorstands.

Finanzielle Verfügungen treffen der/ die Vorsitzende und der/die Kassierer/ in gemeinsam.

Der/die Fraktionsvorsitzende im Gemeinderat/Kreistag oder dessen Stellvertreter/in können beratend, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung, findet bis spätestens 31.12. des Geschäftsjahres statt.

Der/die 1. Vorsitzende, in Verhinderung seine/ihre Stellvertreter, laden alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin ein.

Die Einladung erfolgt schriftlich, und / oder zusätzlich über die Presse bzw. über elektronische Datenvermittlung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, es ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Der Bericht des Vorstandes,
2. Kassenbericht,
3. Kassenprüfbericht
4. Entlastung und ggf. Neuwahl,
5. Neuwahl der Kassenprüfer,
6. Änderung der Satzung,
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrags.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage zuvor schriftlich beim / bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/dieVorsitzende.

§ 8 Außerordentliche Mitgliedsversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom/von der

1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragen.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder.

2. Wählbar für Vereinsämter sind nur Vereinsmitglieder.

3. Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich.

Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung geheim, sofern beantragt durch Namensaufruf erfolgen.

Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist.

4. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.

5. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.

§ 10 Aufstellung von Wahlvorschlägen

Der Vorstand erstellt, im Einvernehmen mit den Fraktionsmitgliedern unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen, die Vorschlagslisten zur:

1. Gemeinderatswahl.
2. Kreistagswahl.
3. Ortschaftsratswahl

Die Benennung der Kandidaten/innen sowie deren Reihenfolge auf den Wahllisten wird durch Beschluss, in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Abstimmen dürfen nur Mitglieder, welche auch im jeweiligen Wahlbezirk wahlberechtigt sind.

Von den gewählten Kandidaten/innen für die Positionen 1 – 3 wird erwartet, dass sie die Mitgliedschaft im Verein annehmen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfung

Vor der Jahreshauptversammlung muss eine Kassenprüfung durchgeführt werden. Die zwei Kassenprüfer sind gewählte Mitglieder des Vereins. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindesten 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Beschlüsse zur Satzungsänderung benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins sind die Vereinsmitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich, 4 Wochen vor dem Termin, unter Nennung der Gründe zu erfolgen.
2. Dreiviertel der satzungsmäßig Stimmberechtigten müssen anwesend sein.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einberufen werden.
4. Die Versammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen

lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Wohnort, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, Geburtstag, Beruf und Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, in Tageszeitungen und dem FreudenstadtBlatt nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und/oder das Mitglied nicht widersprochen hat. Die Nennung von Namen und Funktionen innerhalb des Vereins dürfen veröffentlicht werden
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15.05.2024 beschlossen und tritt sogleich in Kraft.

1. Vorsitzender

Gerd Bolte

2. Vorsitzende

Petra Becht